

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

KANZLEIBOTE

02
2024

Das Magazin

Wachstumschancengesetz

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick und erklärt

18 **Die E-Rechnung kommt:**
Was wichtig ist und was Sie
tun müssen

19 **Ferienjob für Schüler:**
Was Sie beachten müssen

11 **Erweiterter Verlustvortrag:**
Kappungsgrenze wird erhöht

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜR DIE WESENTLICHEN. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Über 75% unserer Mandanten haben sich bereits für DUO entschieden. Sprechen auch Sie uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Vito Düring und Steffen Kascheike



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

hätte, hätte, Fahrradkette. Das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“, kurz Wachstumschancengesetz, soll die deutsche Wirtschaft mit Entlastungen in Höhe von 3,2 Milliarden EUR endlich richtig ankurbeln. Es schafft Neuregelungen beim Umsatzsteuergesetz, dem Körperschaftsteuergesetz, Einkommensteuergesetz und bei der Abgabenordnung. Der Kern des ursprünglichen Gesetzentwurfes, eine Prämie für Klimaschutz-Investitionen, wurde jedoch fallen gelassen. Trotzdem: So manche Neuerung wurde sehnsüchtig erwartet.

Dem Ganzen ging ein politisches Gezerre voraus. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 17. November letzten Jahres beschlossen. Allerdings rief der Bundesrat eine Woche danach sogleich den Vermittlungsausschuss an. Dieser befasste sich schließlich am 21.2.2024 mit dem Wachstumschancengesetz, bis es dann in der Bundesratssitzung am 22.3.2024 zur Abstimmung stand. Deren Ausgang galt als unsicher, da die unionsgeführten Länder ihre Zustimmung von der Rücknahme der Abschaffung der Agrardiesel-Subventionen abhängig gemacht hatten. Die Bundesregierung hatte daher angekündigt, die Landwirtschaft an anderer Stelle zu entlasten, so dass eine Blockade im Bundesrat doch noch verhindert wurde.

Herausgekommen ist wie immer ein Kompromiss. Es sind viele Neuerungen enthalten und manch sinnvolle Regelung blieb auf der Strecke. Wir haben Ihnen daher auch mal die Regelungen aufgelistet, die es nicht ins Gesetzblatt geschafft haben.

One more thing: Ein wichtiger Aspekt des Gesetzes ist die verpflichtende Einführung der E-Rechnung, die wir im vorherigen Kanzleiboten schon kurz erwähnt hatten. Wozu das, werden manche fragen - Papier macht den Job doch seit 3.000 Jahren ganz ordentlich. Ich glaube, wir werden uns in 5 Jahren fragen, warum wir das nicht schon immer so gemacht haben.

Viel Freude bei der Lektüre, herzliche Grüße und einen schönen Sommer!

Dr. Stephan Knabe & Team

DAS WACHSTUMS- CHANCEN- GESETZ

Die wesentlichen Regelungen im Einzelnen



Jenny Braschke
Steuerfachwirtin

01 | Geschenke für Geschäftspartner

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR übersteigen. Dieser Betrag wird auf 50 EUR angehoben. ■



02 | Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Bei der privaten Nutzung eines reinen Elektrofahrzeugs (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) wurde die Obergrenze des Bruttolistenpreises von 60.000 EUR auf 70.000 angehoben. Liegt der Bruttolistenpreis darunter, sind nur 0,25% davon monatlich als geldwerter Vorteil anzusetzen. Darüber sind es 0,50%. Dies gilt ebenso bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer. Die neue Grenze gilt für alle Elektro-Pkw, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden (also auch rückwirkend). Für Hybridfahrzeuge gelten 0,50% bei einer elektrischen Minimalreichweite von 80 km. ■



03 | Grenzen für die Buchführungspflicht

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr erzielen sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze wird auf 800.000 EUR erhöht. Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i. H. v. 60.000 EUR. Diese Betragsgrenze wird auf 80.000 EUR erhöht. Dies gilt für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023. Korrespondierend werden die handelsrechtlichen Schwellenwerte von 600.000 EUR auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 EUR auf 80.000 EUR (Jahresüberschuss

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT BEI
GESAMTUMSATZ VON MEHR ALS

800.000 €

oder

GEWINN IN HÖHE VON

80.000 €

bzw. Gewinn) angehoben. Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlussstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) nur eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen. ■

04 | Erleichterungen bei Umsatzsteuervoranmeldungen und der Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern

Bis zu einem Jahresumsatz von 22.000 EUR (Vorjahr) und maximal 50.000 EUR Umsatz (laufendes Jahr) sind Kleinunternehmer nun nicht mehr verpflichtet, Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abzugeben.

22.000 €

UMSATZGRENZE FÜR
UMSATZSTEUERERKLÄRUNG

800.000 €

NEUE GRENZE
FÜR IST-BESTEuerung
FÜR UNTERNEHMEN

Auch Unternehmen, die auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, deren Umsatzsteuer für das vorausgegangene Kalenderjahr aber nicht mehr als 2.000 EUR (bisher 1.000 EUR) betragen hat, sind von der Voranmeldung befreit. Die Grenze für Ist-Besteuerung (es ist nur die Umsatzsteuer abzuführen, die auch eingezogen wurde) wird ab 2024 von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben. ■



05 | Grenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte (Freiberufler, Vermietung & Verpachtung) von mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Ausgaben 6 Jahre aufzubewahren. Diese Betragsgrenze wird auf 750.000 EUR erhöht.

Bestehende Aufbewahrungsfristen, die bereits bis einschließlich 2026 entstanden sind, sollen weiterhin fortgelten, auch wenn die Einkunftsgrenze ab 2027 nicht mehr überschritten wird. ■



Manuel
Finder-Schümann
Steuerberater, Prokurist

06 | Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA [allgemein]

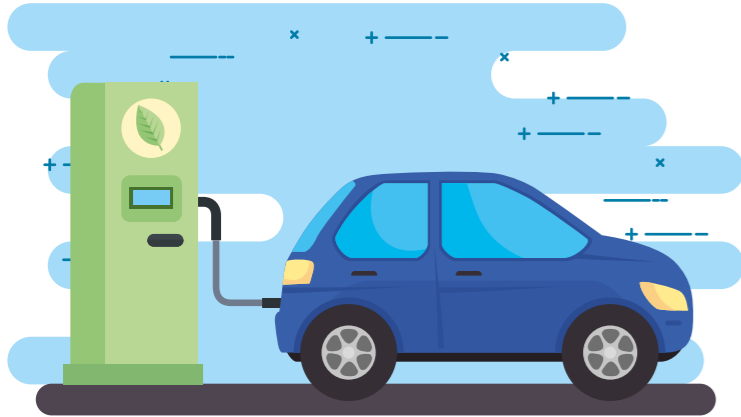
Eine degressive Abschreibung bedeutet, dass immer derselbe Prozentsatz jedes Jahr abgeschrieben wird (lineare Abschreibung = immer derselbe Betrag). Abschreibung und AfA sind Synonyme. Für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde dieser Abschreibeturbo eingeführt und bis zum 31.12.2024 verlängert. Sobald die degressive AfA unter die lineare AfA sinkt, darf man zur linearen AfA wechseln.

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.3.2024 und bis 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen. Damit lohnt sich die degressive AfA erst ab Nutzungsdauern von mehr als 5 Jahren. ■

07 | Befristete Einführung einer degressiven AfA speziell für Wohngebäude

Eine degressive Abschreibung von 5 % wird für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und mit deren Errichtung nach dem 30.9.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde oder die in dieser Zeitspanne rechtswirksam erworben wurden, sofern sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind (Neubauten). Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, zur linearen AfA nach Absatz 4 zu wechseln. Solange die degressive Absetzung vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen jedoch nicht zulässig. Soweit diese eintreten, kann zur linearen AfA gewechselt werden. Die degressive AfA kann für alle Wohngebäude, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen sind, in Anspruch genommen werden. ■





08 | „erweiterte Kürzung“ bei Grundstücksunternehmen angehoben

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, steigt bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze von 10 Prozent auf 20 Prozent. Wenn also die Einnahmen aus **Solaranlagen** oder **Ladestationen** für Elektrofahrzeuge nicht höher als 20 Prozent der Mieteinnahmen sind, schädigen diese gewerblichen Einnahmen nicht die Gewerbesteuerfreiheit der gesamten Vermietung. Dies gilt bereits rückwirkend ab dem Erhebungszeitraum 2023. ■

09 | Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können u.a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen

auf Grund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 EUR je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (keine Luxuswohnungen). Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche. ■

10 | Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Kleinbetrieben

20% BISHER
40% ZUKÜNFTIG

Gilt für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023, also auch rückwirkend.

Die Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter in kleinen oder wirtschaftlich schwachen Betrieben (max. 200.000 EUR Vorjahres-Gewinn) beträgt bisher bis zu 20% der Investitionskosten. Zukünftig können bis zu 40% der Investitionskosten abgeschrieben werden. Dies gilt für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023, also auch rückwirkend. ■



Melanie Held
Steuerberaterin, Prokuristin

11 | Erweiterter Verlustvortrag

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich (Sockelbetrag). Bei größeren Verlusten, die den Sockelbetrag überschreiten, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt.

BEI GRÖßEREN VERLUSTEN

70%

NEUE KAPPUNGSGRENZE FÜR
2024 BIS 2027

Gilt auch für die Körperschaftsteuer und damit GmbHs

Diese Kappungsgrenze, auch Mindestbesteuerung genannt, wird für 2024 bis 2027 auf 70% erhöht. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten auch für die Körperschaftsteuer, also für GmbHs. ■

12 | Rentenbesteuerung wird verlangsamt

Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert.

ABSENKUNG UM **0,5%** PUNKTE

Für die Erwerbstätigen, die 2023 in die gesetzliche Rente eintreten (Kohorte 2023), beträgt demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83% nur noch 82,5% (Lebenslang). Erst der Jahrgang 2058 muss dann 100% der Rente besteuern. ■

13 | Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben ab 2024 steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 1.000 EUR beträgt (Freigrenze, bislang 600 EUR).

1.000 € NEUE FREIGRENZE

Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. ■

14 | Verbesserung der Thesaurierungs-begünstigung

Die Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne bei Einzelunternehmen bei Personengesellschaften wird durch verschiedene Maßnahmen verbessert. So wird u.a. der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach entnommen werden, erhöht. Damit steht künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung. Darüber hinaus wird Gestaltungsmodellen entgegengetreten, die der Zielsetzung der Thesaurierungsbegünstigung entgegenlaufen.

Das Gesetz enthält zukünftig eine Fiktion, wonach Entnahmen vorrangig zur Zahlung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags verwendet gelten. Bislang musste das vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Diese Vereinfachung ist begrüßenswert.

Hinweis:

Die Thesaurierungsbegünstigung ist ein Modell, das Personengesellschaften steuerlich den günstigeren GmbHs gleichstellen soll. Sie ist jedoch mit einem beträchtlichen Steuernachzahlungsrisiko verbunden, wenn die Gesellschaft in wirtschaftliche Schieflage gerät. Daher wird sie in der Praxis kaum genutzt.

15 | Option zur Körperschaftsteuer bei Personengesellschaften

Nunmehr erhalten alle Personengesellschaften die Möglichkeit, zur Körperschaftbesteuerung zu optieren, insbesondere für die GbR. Bisher galt das nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, also KG, OHG und PartG. Zugleich wurde eine Zweifelsfrage bei Ausschüttungen der thesaurierten Gewinne geklärt. Im Unterschied zu einer echten Kapitalgesellschaft, bei der ein Zufluss einer Gewinnausschüttung bei einem beherrschenden Gesellschafter bereits mit dem Ausschüttungsbeschluss fingiert wird, sieht das Gesellschaftsrecht bei Personengesellschaften keinen besonderen Ausschüttungsbeschluss vor. Deshalb soll auch bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Personengesellschaft ein kapitalertragsteuerpflichtiger Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme anzunehmen sein. ■



Melanie Knörck
Steuerfachangestellte

16 | Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer nur noch auf Antrag

Derzeit kann die Steuerermäßigung für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren angeblich für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es ab 2025 gestrichen. Die Fünftelregelung können Arbeitnehmer jetzt nur noch durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen. ■

17 | Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung

Arbeitgeber konnten die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer 100 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird nun ab 2024 aufgehoben, so dass Gruppenunfallversicherungen in jeder Höhe pauschal besteuert werden können. ■

Gruppenunfallversicherungen können in jeder Höhe pauschal besteuert werden



Susann Hänsel
Steuerberaterin, Prokuristin

18 | Obligatorische Verwendung der E-Rechnung

Die E-Rechnung – Pflicht und Chance zugleich. Bereits im Weihnachtsbrief hatten wir Sie auf die bevorstehende E-Rechnungspflicht hingewiesen. Mit der Zustimmung des Bundesrats vom 22. März 2024 zum Wachstumschancengesetz ist es nun offiziell: Für Rechnungen zwischen Unternehmen wird bereits vom 1. Januar 2025 an grundsätzlich die Form einer E-Rechnung obligatorisch. Das Gesetz sieht zwar für Ausgangsrechnungen großzügige Übergangsfristen bis 01.01.2027 bzw. 01.01.2028 vor, doch der Empfang von E-Rechnungen ist ab dem ersten Tag verpflichtend. „Empfang“ heißt im Sinne des Gesetzgebers, dass die E-Rechnung in einer entsprechenden Software-Plattform, z.B. DATEV Unternehmen Online, revisionssicher abgelegt werden muss. Deshalb gilt es, die nötigen Umstellungen nun schnell anzugehen.

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, die ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, wird

als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst. Auch eine Rechnung in Form eines PDF-Dokumentes, welches per E-Mail verschickt wird, ist keine E-Rechnung. Für Kleinbetragsrechnungen (≤ 250 EUR) und für Fahrausweise können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Auch wenn wir es hier mit einer regulatorischen Vorgabe zu tun haben, birgt sie diesmal großes Potenzial für effizientere Abläufe rund um die Rechnungsbearbeitung. Dass die Unternehmen nun flächendeckend in die Umsetzung der E-Rechnung kommen, wird als weiterer Treiber der digitalen Transformation im kaufmännischen Umfeld wirken und erhebliche positive Auswirkungen auf überholte, weil papierbasierte und nicht medienbruchfreie Prozesse in diesem Bereich mit sich bringen.



bildhafte Rechnungen im Format .pdf, .jpeg, .docx und Papierrechnungen gelten als **sonstige Rechnungen**



nur Rechnungen gemäß EU-Richtlinie 2014/55/EU sind **E-Rechnungen**

Über die DATEV bieten wir Steuerberater eine E-Rechnungsplattform, um für unsere Mandanten als Rechnungsaussteller und -empfänger die technischen Grundlagen für einen effizienten Austausch von E-Rechnungen vorzuhalten. In der ersten Stufe pilotieren wir aktuell eine schlanke Lösung zur E-Rechnungsschreibung in der Cloud,

die wir Ihnen zeitnah bereitstellen können. In der Zielstellung werden wir die E-Rechnungsplattform im Zusammenspiel mit den weiteren DATEV-Lösungen zu einem zentralen Cockpit für den Rechnungsein- und -ausgang ausbauen. Die E-Rechnungsplattform wird für Sie auch eine wertvolle Ergänzung sein, um sich für das für 2028 geplante **Umsatzsteuer-Meldesystem** zu wappnen. Es ist damit zu rechnen, dass dann perspektivisch für alle E-Rechnungen der Austausch über eine Plattform notwendig wird.

Zunächst müssen Sie – falls noch nicht geschehen – Ihre Rechnungsprozesse umstellen. Die dafür investierte Zeit wird sich auszahlen. Nutzen Sie die Chance hinter der Pflicht – wir stehen Ihnen dabei zur Seite. Übrigens: Mandanten, die bereits DATEV Unternehmen Online nutzen, sind hier im wahrsten Sinne des Wortes gut beraten und gerüstet. So oder so gilt: Kommen Sie bei Fragen einfach vertrauensvoll auf uns zu. ■

– □ ×

E-Rechnung im Format XRechnung UBL

```

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" ?>
<ubl:Invoice xmlns:ubl="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
  xmlns:cac="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggregateComponents-2"
  xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonBasicComponents-2"
  xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
  xsi:schemaLocation="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
    http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL-Invoice-2.1.xsd">
  <cbc:CustomizationID>urn:cen.eu:en16931:2017#compliant#urn:xoev-de:kosit:standard:xrechnung_1.
  <cbc:ID>123456XX</cbc:ID>
  <cbc:IssueDate>2016-04-04+01:00</cbc:IssueDate>
  <cbc:InvoiceTypeCode>380</cbc:InvoiceTypeCode>
  <cbc:Note>#ADU#Es gelten unsere Allgem. Geschäftsbedingungen, die Sie unter [...] finden.</cbc:N
  <cbc:DocumentCurrencyCode>EUR</cbc:DocumentCurrencyCode>
  <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc:TaxCurrencyCode>
  <cbc:BuyerReference>04011000-12345-34</cbc:BuyerReference>
  <cac:AccountingSupplierParty>
    <cac:Party>
      <cbc:PartyName>
        <cbc:Name>[Seller trading name]</cbc:Name>
      </cbc:PartyName>
      <cbc:PostalAddress>
        <cbc:StreetName>[Seller address line 1]</cbc:StreetName>
        <cbc:CityName>[Seller city]</cbc:CityName>
        <cbc:PostalZone>12345</cbc:PostalZone>
        <cbc:Country>
          <cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode>
        </cbc:Country>
      </cac:PostalAddress>
      <cbc:PartyTaxScheme>
        <cbc:CompanyID>DE 123456789</cbc:CompanyID>
        <cbc:TaxScheme>
          <cbc:ID>VAT</cbc:ID>
        </cbc:TaxScheme>
      </cac:PartyTaxScheme>
    </cac:Party>
  </cac:AccountingSupplierParty>
  </ubl:Invoice>

```



Mike Dembnicki
Steuerberater

19 | Forschungszulagengesetz

Aktuell können Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Höhe von 40 EUR je nachgewiesene Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Um die Forschungszulage auch für Einzelunternehmer attraktiver zu gestalten, wird der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 70 EUR je Arbeitsstunde angehoben. Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt. Entsprechendes soll für Eigenleistungen von Mitunternehmern gelten.

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) erfolgt bisher nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern, die Eigenleistung eines Einzelunternehmers anteilig in Bezug auf das Entgelt für Auftragsforschung. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, wird die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des

Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet. Außerdem können für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 70 % (bisher 60 %) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt grundsätzlich 2 Mio. EUR. Mit dem Zweiten Corona Steuerhilfegesetz wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 30.6.2026 befristet auf 4 Mio. EUR verdoppelt. Die maximale Bemessungsgrundlage wird entfristet und auf 10 Mio. EUR (vor Vermittlungsausschuss: 12 Mio. EUR) erhöht. Die Forschungszulage beträgt für alle Anspruchsberechtigten 25 % der Bemessungsgrundlage. Anspruchsberechtigte, die als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten, können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte beantragen. ■

~~Gestrichene Maßnahmen~~

Keine Klimaschutzprämie – das Kernstück ist entfallen

Achtung:

Es bleibt damit bei der GWG-Grenze von 800 Euro und der GWG-Poolabschreibung in Höhe von 1.000 Euro.

Nicht mehr im Wachstumschancengesetz enthalten ist die Prämie für Investitionen in den Klimaschutz. Diese neue Prämie galt ursprünglich immerhin als Kern des Gesetzes. Die im Koalitionsvertrag ursprünglich als Superabschreibung bezeichnete Klimaschutzprämie wird somit erneut vertagt.

Darum ging es:

Mit einem neuen „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz“ sollten in Ergänzung zu den bestehenden Projektförderungen für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen Investitionen gefördert werden, die zu einer Minderung des Energieverbrauchs im Unternehmen beitragen und somit den Umwelt- und Klimaschutz verbessern.

Kein höherer Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

110 €
OBERGRENZE
BLEIBT UNVERÄNDERT

~~**150 €**~~
~~GEPLANTE
ANHEBUNG~~

Bei Betriebsveranstaltungen gilt weiter ein Höchstbetrag von 110 Euro. Mit dem Wachstumschancengesetz war eigentlich die Anhebung der Obergrenze auf 150 Euro beschlossen worden.

Keine höhere GWG-Grenze

Auch die Anhebung der Grenzen für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG-Grenze) sowie die Anhebung der Werte bei der Poolabschreibung (Sammelposten) ist entfallen. Geplant war eine Erhöhung der Wertgrenzen für die GWG-Sofortabschreibung auf 1.000 Euro und der GWG-Poolabschreibung auf 5.000 Euro sowie die Verkürzung der Laufzeit der Poolabschreibung von fünf auf drei Jahre.

Die Verpflegungspauschale steigt nicht

Auch die Verpflegungspauschale bleibt, wie sie derzeit ist. Der Pauschbetrag liegt derzeit bei 14 Euro für An- und Abreisetage und Tage mit einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Für Tage mit 24-stündiger Abwesenheit gibt es pauschal 28 Euro. (Geplant war eine Anhebung auf 15 Euro bzw. 30 Euro).

Keine steuerfreien Miet- und Pachteinnahmen

Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung sollten steuerfrei bleiben, sofern die Summe der Einnahmen im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als 1.000 Euro beträgt.

Keine höhere Förderung für energetische Sanierung

7%
AKTUELL
IM JAHR DES
ABSCHLUSSES

10%
GEPLANTE
ANHEBUNG

Bei der Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen bleibt es bei den bisherigen 7% im Jahr des Abschlusses und im darauffolgenden Kalenderjahr sowie 6% im letzten Jahr. Das Wachstumschancengesetz hatte ursprünglich vorgesehen, dass ab 2024 für Maßnahmen zwischen dem 1.1.2024 und dem 31.12.2025 im Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahmen eine Steuerermäßigung von 10% der Kosten (höchstens 14.000 Euro) geltend gemacht werden darf.

ZUM GLÜCK GESTRICHEN!

Anzeigepflicht für innerstaatlichen Steuergestaltungen

Manchmal sind Gesetze, die nicht kommen, die besten. Der Staat plante - wie im internationalen Kontext bereits Pflicht - mit gleich drei neuen Paragraphen im Grundgesetz des Steuerrechts, der Abgabenordnung (§§ 138l bis 138n AO) die Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatlichen Steuergestaltungen. So sollte es dem Fiskus ermöglicht werden, sich mit diesen (legalen) Steuergestaltungen frühzeitig auseinanderzusetzen und ggf. Gegenmaßnahmen wie Gesetzesänderungen oder Verwaltungsanweisungen auf den Weg zu bringen.

SOMMERFERIEN 2024 19

Was Sie bei der Beschäftigung von Schülern beachten sollten



Ingmar Böhm
Leiter Lohnbuchhaltung

CHECKLISTE

Die wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes **unter 13:**

→ Beschäftigung verboten, Ausnahme: Betriebspraktikum

Alter: **13 bis 15 Jahre** (vollzeitschulpflichtig):

- Beschäftigung nur mit Einwilligung der Eltern
- Während der Schulzeit: max. 2 Std./Tag, 08:00 bis 18:00 Uhr
- Während der Ferien: Arbeitszeit max. 7 Std./Tag, 35 Std./Woche

Alter: **15 bis unter 18** (vollzeitschulpflichtig):

- Beschäftigung nur mit Einwilligung der Eltern
- Während der Schulzeit: max. 2 Std./Tag, 08:00 bis 18:00 Uhr
- Während der Ferien: max. 4 Wochen/Jahr, max. 8 Std./Tag, 06:00 bis 20:00 Uhr
- Ausnahme: ab 16 Jahren z.T. auch andere Tageszeiten erlaubt

Für Schüler, die jünger als 18 Jahre sind, brauchen Sie die Einverständniserklärung der Eltern. Downloaden Sie dafür gern dieses Musterdokument:



Schüler als Aushilfen zu beschäftigen ist grundsätzlich möglich und hat auch einen Vorteil für Sie als Arbeitgeber: Sie zahlen auf den Arbeitslohn zwar Lohnsteuer, aber es werden keine Sozialabgaben fällig. Dadurch ist eine kurzfristig beschäftigte Aushilfe für Sie erheblich preiswerter als ein festangestellter Mitarbeiter. Doch dafür müssen 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- *Ihre Aushilfe dürfen Sie maximal 70 Arbeitstage oder 3 Monate im Kalenderjahr beschäftigen.*
- *Die Kurzfristigkeit muss sich durch die Eigenart der Beschäftigung ergeben oder im Voraus vertraglich festgelegt sein.*

Diese Bedingungen dürften bei Schülern grundsätzlich erfüllt sein. Wenn Sie in den Sommerferien Schüler als Aushilfen einstellen, müssen Sie aber unbedingt die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes kennen. Bei Verstößen bekommen Sie nämlich auch Ärger mit dem Finanzamt. Der Lohn würde nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden. Damit Sie in diesem Punkt keinen Fehler machen, finden Sie in der folgenden Checkliste die wichtigsten Bestimmungen für jedes Alter.

